

31. Dezember 1983
Gesetz über institutionelle Reformen für die
Deutschsprachige Gemeinschaft

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 18. Januar 1984 veröffentlicht und trat am 28. Januar 1984 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 11. Dezember 2007 veröffentlicht.

Das Gesetz wurde abgeändert durch:

- Gesetz vom 6. Juli 1990 - Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 20.07.1990):
Abänderungen zu Art. 8 §§2 und 3, Art. 9, 11-12 (aufgehoben) sowie 15-41 (aufgehoben), in Kraft am 30.07.1990;
- Gesetz vom 18. Juli 1990 (B.S. 25.07.1990):
Abänderungen zu Art. 1, 5, 6, 10, 54, 54bis (neu), 55bis (neu), 56-57, 60, 60bis-60ter (neu), 78, 82-88 (neu), in Kraft am 01.01.1989;
Anmerkung: die Abänderung zu Art. 54 trat in Bezug auf den Verweis auf Art. 87 §3 des Sondergesetzes vom 08.08.1980 erst an dem Datum in Kraft, an dem der in Art. 87 §4 des Sondergesetzes gemeinte Königliche Erlass (K.E.) in Kraft trat (s. K.E. vom 26.09.1994, B.S. 01.10.1994, Art. 73: Inkrafttreten am 07.03.1992 mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01.10.1994 in Kraft traten);
- Gesetz vom 5. Mai 1993 - internationale Beziehungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 08.05.1993):
Abänderungen zu Art. 55bis und 55ter (neu), in Kraft am 18.05.1993;
- Gesetz vom 16. Juli 1993 - Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. 20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 5, 8§4, 10, 14, 44, 45 (aufgehoben), 51, 58, 58bis-58quinquies (neu) sowie terminologische Anpassung, in Kraft am 30.07.1993:
Abänderung zu Art. 10bis (neu), in Kraft am 21.05.1995;

- Gesetz vom 30. Dezember 1993 (B.S. 11.01.1994):
Abänderung zu Art. 5 §1, in Kraft am 11.01.1994;
- Gesetz vom 16. Dezember 1996 (B.S. 31.12.1996):
Abänderungen zu Art. 8, 10bis, 10ter, 44 und 50, in Kraft am 10.01.1997;
- Gesetz vom 6. Mai 1999 (B.S. 28.05.1999):
Abänderung zu Art. 42, in Kraft am 07.06.1999;
- Gesetz vom 25. Mai 1999 - Beschränkung der Kumulierung des Ratsmandats mit anderen Ämtern (B.S. 28.07.1999):
Abänderungen zu Art. 10bis und 14bis (neu), in Kraft am 31.01.2001;
- Gesetz vom 22. Dezember 2000 (B.S. 19.01.2001):
Abänderungen zu Art. 58bis, 58ter und 58septies (neu), in Kraft am 29.01.2001;
- Gesetz vom 7. Januar 2002 (B.S. 01.02.2002):
Abänderungen zu Art. 44, 49, 56, 58, 58bis-58quinquies, 58sexies (neu), 58septies, 58octies-58nonies (neu), 59, 60bis und 89 (neu), in Kraft am 01.01.2002;
- Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. 31.12.2002):
Abänderung zu Art. 58sexies, in Kraft am 10.01.2003;
- Gesetz vom 5. Mai 2003 - ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in der Regierung (B.S. 12.06.2003):
Abänderung zu Art. 49, in Kraft am 10. Juni 2004;
- Gesetz vom 3. Juli 2003 - Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen (B.S. 01.09.2003):
Abänderung zu Art. 44, in Kraft am 11.09.2003;
- Gesetz vom 27. März 2006 - Änderung der Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 11.04.2006):
terminologische Anpassung, in Kraft am 21.04.2006;

- Sondergesetz vom 20. März 2007 (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 67, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (I) - Anpassung an die neue Nummerierung der Verfassung (B.S. 13.06.2007):
Abänderungen zu Art. 4§§1 und 2, 10bis, 54bis, 56 sowie 83, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (II) (B.S. 13.06.2007):
Abänderung zu Art. 14, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (III) (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 78-79, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 21. April 2007 - Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 76-77, in Kraft am 01.01.2009;

Auf folgende Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 wurde im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Gesetz vom 27. März 2006 wurde im gesamten Text das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

TITEL I - EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

[**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Sondergesetz: das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen¹;
2. Finanzierungsgesetz: das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen²;
3. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]³

Art. 2 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith.

TITEL II - ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Art. 4 - §1 - Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 130 §1 Nummer1]⁴ der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 4 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.

§2 - Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 130 §1 Nummern 2-4]⁴ der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 5 §1 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.

[**Art. 5** - §1 - Die Artikel 5§2, 6 §3bis Nummern 1 und 4, [6 §8]⁵, 6bis, 8-12 und, was die Bestimmungen über den Hohen Kontrollausschuss betrifft,

¹ in Auszügen veröffentlicht in vorliegender Textsammlung

² in Auszügen veröffentlicht in vorliegender Textsammlung

³ ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

⁴ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I)

⁵ abgeändert durch Art. 106 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Artikel 13 §4, Artikel 13 §5 sowie die Artikel 14 - 16 und 99]⁶ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

§2 - In Abweichung von Artikel 12 des Sondergesetzes werden sowohl die zum öffentlichen als auch die zum Privateigentum gehörenden beweglichen und unbeweglichen Güter des Staates, die ausschließlich für das Unterrichtswesen im deutschen Sprachgebiet bestimmt sind, ohne Vergütung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

[Artikel 57 §§4-7]⁷ des Finanzierungsgesetzes ist auf diese Übertragungen entsprechend anwendbar.]⁸

TITEL III - DIE GEWALTEN

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[**Art. 6** - Das Parlament regelt die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen. Artikel 19 §1 Absatz 1 und §2 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁹

Art. 7 - Die Artikel 17, 20 und 21 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

KAPITEL II - DAS PARLAMENT

Abschnitt I - Zusammensetzung

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

⁶ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1993

⁷ abgeändert durch Art. 106 Nummer 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁸ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

⁹ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

Art. 8 - §1 - Das Parlament besteht aus 25 Mitgliedern.

[§2 - Die Mitglieder des Parlaments werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt.]¹⁰

§3 - [...] ¹¹

§4 - Den Sitzungen des Parlaments wohnen von Rechts wegen mit beratender Stimme bei, sofern sie nicht Mitglieder des Parlaments sind:

1. die im Wahlkreis Verviers gewählten Mitglieder der Abgeordnetenkammer und die Mitglieder des Wallonischen Parlaments, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben und die den Verfassungseid ausschließlich oder an erster Stelle in Deutsch geleistet haben,]¹²
2. die vom französischen Wahlkollegium gewählten Senatoren sowie die vom Senat gewählten Senatoren, sofern sie die in Nummer 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen,
3. die im Wahldistrikt Eupen gewählten Provinzialratsmitglieder, sofern sie die in Nummer 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen,
4. das im deutschsprachigen Wahlkreis gewählte Mitglied des Europäischen Parlaments, das seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat.]¹³

Art. 9 - [...] ¹⁴

[**Art. 10** - [Artikel 23]¹⁵ des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar, außer was die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens betrifft, die Mitglieder des Parlaments und der Regierung sein dürfen.]¹⁶

[**Art. 10bis** - Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist unvereinbar mit folgenden Ämtern oder Mandaten:

1. Mitglied der Abgeordnetenkammer,

¹⁰ ersetzt durch Art. 51 des Gesetzes vom 6. Juli 1990

¹¹ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990

¹² ersetzt durch Art. 107 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹³ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996

¹⁴ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990

¹⁵ abgeändert durch Art. 108 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹⁶ ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

2. Senator gemäß [Artikel 67 §1]¹⁷ Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Verfassung,
3. föderaler Minister oder Staatssekretär,
4. Provinzgouverneur, Vizegouverneur oder beigeordneter Gouverneur, Provinzgreffier,
5. Bezirkskommissar,
6. Inhaber eines Amtes des gerichtlichen Standes,
7. Staatsrat, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung oder Mitglied des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei des Staatsrates,
8. Richter, Referendar oder Greffier beim Schiedshof,
9. Militärperson im aktiven Dienst, mit Ausnahme der wieder einberufenen Reserveoffiziere und Milizpflichtigen,
10. mit Ausnahme der in Artikel 10 erwähnten Personen, Personalmitglieder unter der Verwaltungsaufsicht des Parlaments oder der Regierung oder Personalmitglied einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unter der Verwaltungsaufsicht oder unter der Kontrolle der Regierung,
11. Mitglied des Rechnungshofes,
- [12. Mitglied der Regierung,
13. Mitglied der Wallonischen Regierung oder Mitglied der Regierung der Französischen Gemeinschaft]¹⁸.]¹⁹

[Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann mit höchstens einem entlohnten ausführenden Mandat kumuliert werden.

Als entlohnte ausführende Mandate im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten:

1. das Mandat als Bürgermeister, Schöffe und Präsident eines Sozialhilferates, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,
2. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,

¹⁷ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I)

¹⁸ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996

¹⁹ eingefügt durch Art. 109 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

3. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern das damit verbundene monatliche steuerbare Bruttoeinkommen mindestens 20 000 Franken²⁰ erreicht. Dieser Betrag wird jedes Jahr der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angeglichen.]²¹

[**Art. 10ter** - §1 - Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 12 hört das Mitglied des Parlaments, das zum Mitglied der Regierung gewählt worden ist, sofort auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn sein Ministeramt beendet ist.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Mitglied einer Regierung, die ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Mitglied der Regierung mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo eine neue Regierung gewählt ist.

§2 - Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 13 hört das Mitglied des Parlaments, das zum Mitglied der Regierung der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Regierung gewählt worden ist, sofort auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn sein Ministeramt beendet ist.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Mitglied einer Regierung, die ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Mitglied dieser Regierung mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo eine neue Regierung gewählt ist.

§3 - Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 3 hört das Mitglied des Parlaments, das vom König zum föderalen Minister oder Staatssekretär ernannt worden ist und diese Ernennung angenommen hat, auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn der König seinem Amt als Minister oder Staatssekretär ein Ende gesetzt hat.

²⁰ nach Umwandlung = 495,79 EUR

²¹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Minister oder Staatssekretär einer Föderalregierung, die dem König ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Minister oder Staatssekretär mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo der König endgültig über diesen Rücktritt entschieden hat.

§4 - Das in den §§1, 2 und 3 erwähnte Ersatzmitglied für das Mitglied des Parlaments genießt den Status eines Mitglieds des Parlaments.

Wenn das Mitglied des Parlaments gemäß den in den §§1, 2 und 3 festgelegten Regeln sein Mandat im Parlament wieder aufnimmt, nimmt das Ersatzmitglied die seinem ursprünglichen Rang entsprechende Stelle wieder ein.]²²

Art. 11 - 12 - [...] ²³

Art. 13 - Ehe die Mitglieder des Parlaments ihr Amt antreten, leisten sie folgenden Eid: „Ich schwöre, die Verfassung zu befolgen“.

[**Art. 14** - [Artikel 31ter §§1 und 2] ²⁴ des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.] ²⁵

[**Art. 14bis** - Der Betrag der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die das Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Entgelt für die Tätigkeit erhält, die es außerhalb seines Mandats als Mitglied des Parlaments ausübt, darf die Hälfte des Betrags der Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung nicht überschreiten.

Für die Berechnung dieses Betrags werden die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder berücksichtigt, die sich aus der Ausübung eines

²² eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996

²³ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990

²⁴ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (II)

²⁵ ersetzt durch Art. 110 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

öffentlichen Mandats, eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion politischer Art ergeben.

Wird die in Absatz 1 festgelegte Höchstgrenze überschritten, wird die in Artikel 14 festgelegte Entschädigung gekürzt, außer wenn das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates kumuliert wird. In diesem Fall wird das Gehalt des Bürgermeisters, Schöffen oder Präsidenten eines Sozialhilferates gekürzt.

Wenn die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten während des parlamentarischen Mandats beginnen oder zu Ende gehen, setzt das betreffende Mitglied des Parlaments den Präsidenten seiner Versammlung davon in Kenntnis.

Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung die Modalitäten für die Ausführung der vorliegenden Bestimmung fest.²⁶

Unterabschnitt 2 - Die Wahl

Art. 15 - 41 - [...] ²⁷

Abschnitt II - Arbeitsweise

Art. 42 - Das Parlament tritt jedes Jahr am dritten Dienstag des Monats September von Rechts wegen zusammen, sofern es nicht eher von der Regierung einberufen worden ist.

Nach jeder Erneuerung des Parlaments tritt es ferner [am vierten Dienstag nach dem Tag, an dem die Erneuerung stattgefunden hat]²⁸, von Rechts wegen zusammen.

²⁶ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1999

²⁷ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990

²⁸ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1999

[...] ²⁹

Die Sitzungsperiode des Parlaments muss jedes Jahr mindestens vierzig Tage dauern.

Art. 43 - Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

Jedoch schließt das Parlament auf Antrag seines Präsidenten oder von drei Mitgliedern die Öffentlichkeit aus.

Das Parlament entscheidet anschließend mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zur Behandlung desselben Gegenstands wieder als öffentliche Sitzung aufgenommen werden soll.

Art. 44 - Die Artikel [31 §§5 und 6,] ³⁰ 32 §§2 und 3, 33, [35 §§1 und 2, 36, [37 Absatz 2 und 3] ³¹ und 38 bis [48bis] ³²] ³³ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Bei Stimmgleichheit bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird jedoch dem Kandidaten der Vorzug gegeben, der das Mandat als Mitglied des Parlaments oder des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft am längsten ununterbrochen ausübt.

Art. 45 - [...] ³⁴

Abschnitt III - Veröffentlichung und Inkrafttreten der Dekrete

Art. 46 - Die Dekrete des Parlaments werden auf folgende Weise sanktioniert und ausgefertigt:

„Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

²⁹ aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1999

³⁰ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

³¹ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996

³² abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2003

³³ abgeändert durch Art. 111 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

³⁴ aufgehoben durch Art. 121 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

Dekret

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.“

Art. 47 - Die Dekrete des Parlaments werden nach ihrer Ausfertigung im *Belgischen Staatsblatt* in Deutsch mit einer Übersetzung in Französisch und in Niederländisch sowie im *Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft* in Deutsch veröffentlicht.

Art. 48 - Die Dekrete sind ab dem zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* verbindlich, es sei denn, in den Dekreten ist eine andere Frist festgelegt worden.

KAPITEL III - DIE REGIERUNG

Abschnitt I - Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeiten

Art. 49 - [Die Regierung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Parlament gemäß den in Artikel 60 des Sondergesetzes festgelegten Regeln gewählt werden.]³⁵

Die Wahlvorschläge brauchen jedoch nur von mindestens drei Mitgliedern des Parlaments unterschrieben zu werden.

[Wenn im Falle einer getrennten Wahl der Mitglieder der Regierung nach der Bestimmung des vorletzten Mitglieds alle Mitglieder dem gleichen Geschlecht angehören, wird die Wahl für die Bestimmung des letzten Mitglieds auf die Kandidaten beschränkt, die dem anderen Geschlecht angehören.]³⁶

Art. 50 - [Die in den Artikeln 10 und 10bis und in Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Bedingungen und Unvereinbarkeiten sind auf die Mitglieder der Regierung anwendbar]³⁷.

³⁵ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

³⁶ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2003

³⁷ abgeändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996

Niemand darf Mitglied der Regierung und zugleich Mitglied der Föderalregierung oder Mitglied einer anderen Regierung sein.

Art. 51 - Die Artikel 62, [68 Absatz 1, 69-73]³⁸, 78, 79 §§1 und 3, 81 und 82 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Art. 52 - §1 - In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen:

1. berät die Regierung über alle Entwürfe von Dekreten oder Erlassen je nach Fall,
2. schlägt sie vor, zu welchem Zweck die Haushaltsmittel verwendet werden,
3. entwirft und koordiniert sie die Politik der Gemeinschaft.

§2 - Die Beratung in der Regierung ersetzt die durch ein Gesetz oder einen Königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung im Ministerrat oder im Nationalen Ministeriellen Ausschuss jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

§3 - Die einem Minister durch Gesetz, durch Erlass mit Verordnungskarakter des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft oder durch Königlichen Erlass zugewiesenen Befugnisse werden von der Regierung ausgeübt jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Abschnitt II - Veröffentlichung und Inkrafttreten der Erlasse

Art. 53 - Die Erlasse der Regierung werden im *Belgischen Staatsblatt* in Deutsch mit einer französischen und niederländischen Übersetzung veröffentlicht.

Sie werden ebenfalls im „*Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft*“ in Deutsch veröffentlicht.

Wenn die im ersten Absatz erwähnten Erlasse jedoch nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen, dürfen sie auch auszugsweise veröffentlicht oder

³⁸ abgeändert durch Art. 113 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

durch einen einfachen Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* erwähnt werden; wenn ihre Veröffentlichung keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden.

Die Erlasse sind verbindlich ab dem zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, es sei denn, sie legen eine andere Frist fest.

Erlasse, die den Interessehabenden notifiziert werden, sind verbindlich ab ihrer Notifizierung oder ab ihrer Veröffentlichung, wenn diese Notifizierung vorausgeht.

Abschnitt III - Dienststellen

[**Art. 54** - Die Artikel 87 §§1 - 4, 88 §§1 und 2 und 89 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Die Regeln, die für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der von diesen Behörden abhängenden Bediensteten sowie für die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen gelten, fallen, was die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens, betrifft, in die Zuständigkeit der Föderalbehörde]³⁹

[Abschnitt IV - Unterrichtspersonal

Art. 54bis - Im Hinblick auf die Ausübung der durch die Verfassung zugewiesenen Befugnisse werden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Personalmitglieder [des in Artikel 24 der Verfassung erwähnten]⁴⁰ und vom Staat organisierten Unterrichtswesens, der Fonds und der Inspektionsdienste, auf die sich das Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen bezieht, übertragen. Artikel 91bis §2 des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁴¹

³⁹ ersetzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

⁴⁰ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I)

⁴¹ eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

TITEL IV - ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN GEMEINSCHAFTEN

Art. 55 - §1 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann für die Ausübung der ihr zugewiesenen Befugnisse Zusammenarbeitsabkommen oder Assoziierungsabkommen mit einer oder mehreren Gemeinschaften abschließen.

§2 - Im Parlament wird ein Ausschuss geschaffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft und mit der Flämischen Gemeinschaft zu fördern. Dieser Ausschuss setzt sich nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen zusammen. Zusammen mit den in Artikel 4 §1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft erwähnten Ausschüssen bildet er die vereinigten Zusammenarbeitsausschüsse.

§3 - Es wird ein Zusammenarbeitsausschuss geschaffen, der aus acht Mitgliedern besteht, die zur Hälfte deutschsprachig und zur Hälfte französischsprachig sein müssen. Die einen werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die anderen von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ernannt.

Die Entscheidungen des Ausschusses müssen mit Stimmenmehrheit und mit mindestens zwei Stimmen der deutschsprachigen Mitglieder und zwei Stimmen der französischsprachigen Mitglieder getroffen werden.

Der Ausschuss entscheidet über die Anträge auf Unterstützung kultureller Tätigkeiten, die zu Gunsten der Sprachminderheiten in den Gemeinden eingereicht werden, die in Artikel 8 Nummern 1 und 2 und in Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten aufgeführt sind.

Der Ausschuss gewährt Subventionen zu Lasten von Haushaltsmitteln, die ihm von jedem der beiden Gemeinschaftsparlamente zur Verfügung gestellt werden. Die betroffene Gemeinde wird von der Entscheidung des Ausschusses in Kenntnis gesetzt.

Wird hinsichtlich einer eingereichten Akte binnen drei Monaten nach Einreichen der Akte keine Entscheidung getroffen, kann diese Akte auf Antrag einer der Parteien bei dem in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes⁴² erwähnten Konzertierungsausschuss anhängig gemacht werden.

[TITEL IVbis - ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEM GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN

Art. 55bis - [Artikel 92bis §§1, 4bis, 4ter, 5 und 6 sowie Artikel 92ter des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁴³⁴⁴

[TITEL IVter -INFORMATION DER KAMMERN UND DER GMEINSCHAFTS- UND REGIONALPARLAMENTE ÜBER DIE VORSCHLÄGE VON RECHTSNORMEN DER KOMMISSION DER EURPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Art. 55ter - Artikel 92quater des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁴⁵

TITEL V - FINANZIELLE MITTEL

[**Art. 56** - Unbeschadet [des Artikels 170 §2 der Verfassung]⁴⁶ wird der Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert durch:

1. nichtsteuerliche Einnahmen,
1bis.[...]⁴⁷,

⁴² lies: des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen

⁴³ ersetzt durch Art. 2 §1 des Gesetzes vom 5. Mai 1993

⁴⁴ eingefügt durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

⁴⁵ eingefügt durch Art. 2 §2 des Gesetzes vom 5. Mai 1993

⁴⁶ abgeändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I)

⁴⁷ aufgehoben durch Art. 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

2. Mittel zu Lasten des Staatshaushalts,
- [3. eine Dotation als Ausgleich für die Rundfunk- und Fernsehgebühr,]⁴⁸
4. Anleihen.]⁴⁹

[**Art. 57** - Artikel 2 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁵⁰

[**Art. 58** - Der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel des Staatshaushalts für das Jahr 1989 beläuft sich auf 2.637,4 Millionen Franken.]⁵¹

Bis zum Haushaltsjahr 1992 einschließlich wird dieser Betrag jährlich den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁵² festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

Für das Jahr 1989 wird außerdem ein einmaliger Haushaltsmittelbetrag in Höhe von 65 Millionen Franken⁵³ gewährt.]⁵⁴

[**Art. 58bis** - §1 - Im Haushaltsjahr 1993 wird der im Haushaltsjahr 1992 in Anwendung von Artikel 58 gewährte Betrag nach den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁵⁵ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

§2 - Der in Anwendung von §1 ermittelte Betrag wird in zwei gleiche Teile aufgeteilt.

§3 - [Für die Haushaltsjahre 1994 bis einschließlich 1999]⁵⁶ wird der in Anwendung von §2 ermittelte erste Teil von 50 % jährlich nach den in Arti-

⁴⁸ wieder eingesetzt durch Art. 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁴⁹ ersetzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

⁵⁰ ersetzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

⁵¹ nach Umwandlung = 65.379.438,22 EUR

⁵² abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁵³ nach Umwandlung = 1.611.307,91 EUR

⁵⁴ ersetzt durch Art. 115 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁵⁵ abgeändert durch Art. 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁵⁶ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

kel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁵⁷ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

[§4 - Für das Haushaltsjahr 2000 wird der im vorangegangenen Haushaltsjahr in Anwendung von §3 ermittelte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁵⁸ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird um einen Betrag von 160 Millionen BEF⁵⁹ erhöht, der nur Berücksichtigung findet im Verhältnis zum Anteil des in Anwendung von Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrags an der Gesamtsumme, die sich zusammensetzt aus:

1. dem in Anwendung von Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag.

§5 - Für das Haushaltsjahr 2001 wird der im vorangegangenen Haushaltsjahr in Anwendung von §4 Absatz 1 ermittelte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁶⁰ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird um einen Betrag von 195,6 Millionen BEF⁶¹ erhöht, der nach Angleichung an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁶² festgelegten Modalitäten nur Berücksichtigung findet im Verhältnis zum Anteil des in Anwendung von §4 Absatz 1 für das

⁵⁷ abgeändert durch Art. 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁵⁸ abgeändert durch Art. 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁵⁹ nach Umwandlung = 3.966.296,40 EUR

⁶⁰ abgeändert durch Art. 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁶¹ nach Umwandlung = 4.848.797,34 EUR

⁶² abgeändert durch Art. 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrags an der Gesamtsumme, die sich zusammensetzt aus:

1. dem in Anwendung von §4 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag.

§6 - [Ab dem Haushaltsjahr 2002 und bis zum Haushaltsjahr 2006 einschließlich]⁶³ wird der in Anwendung von §5 für das Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich [nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten]⁶⁴ der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]⁶⁵

[§7 - Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird der in Anwendung von §6 für das Haushaltsjahr 2006 ermittelte Betrag nach den in Artikel 38 §3ter letzter Absatz des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]⁶⁶⁶⁷

[**Art. 58ter** - Im Haushaltsjahr 1993 wird der in Anwendung von Artikel 58bis §2 ermittelte zweite Teil von 50 % um 31 Millionen BEF⁶⁸ erhöht.

§2 - Ab dem Haushaltsjahr 1994 bis zum Haushaltsjahr 1999 einschließlich wird der in Anwendung von §1 im Haushaltsjahr 1993 ermittelte Betrag jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

⁶³ abgeändert durch Art. 6 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁶⁴ abgeändert durch Art. 6 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁶⁵ eingefügt durch Art. 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

⁶⁶ eingefügt durch Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁶⁷ eingefügt durch Art. 116 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁶⁸ nach Umwandlung = 768.469,93 EUR

Der im vorhergehenden Absatz 1 in Betracht zu ziehende Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts beträgt:

- im Haushaltsjahr 1994: 10 %,
- im Haushaltsjahr 1995: 15 %,
- im Haushaltsjahr 1996: 20 %,
- im Haushaltsjahr 1997: 70 %,
- im Haushaltsjahr 1998: 75 %,
- im Haushaltsjahr 1999: 97,5 %.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.

§3 - [Für das Haushaltsjahr 2000 wird der in Anwendung von §2 im vorangegangenen Haushaltsjahr ermittelte Betrag der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird erhöht um die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 160 Millionen BEF⁶⁹ und dem in Anwendung von Artikel 58bis §4 Absatz 2 bestimmten Anteil dieser Erhöhung.

Bis zur der endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.]⁷⁰

§4 - [Für das Haushaltsjahr 2001 wird der in Anwendung von §3 Absatz 1 im vorangegangenen Haushaltsjahr ermittelte Betrag der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

⁶⁹ nach Umwandlung = 3.966.296,40 EUR

⁷⁰ ersetzt durch Art. 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

Zwischen dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 195,6 Millionen BEF⁷¹ nach Angleichung an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres einerseits und dem in Anwendung von Artikel 58bis §5 Absatz 2 bestimmten Anteil dieser Erhöhung andererseits wird die Differenz berechnet. Diese Differenz wird nach der Angleichung an das reale Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres dem in Absatz 1 ermittelten Betrag hinzugefügt.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.]⁷²⁷³

[§5 - [Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird der in Anwendung von §4 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 47 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]⁷⁴

[...] ⁷⁵

§6 - Liegt das arithmetische Mittel des jährlichen realen Wachstums des Bruttonationalprodukts während des Zeitraums von 1993 bis einschließlich 2004 unter 2 % liegt, wird der in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelte Betrag erneut berechnet, dieses Mal jedoch auf der Grundlage eines gleichmäßigen realen Wachstums von 2 % während der Haushaltsjahre 1993 bis einschließlich 2005.

⁷¹ nach Umwandlung = 4.848.797,34 EUR

⁷² ersetzt durch Art. 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

⁷³ eingefügt durch Art. 117 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁷⁴ abgeändert durch Art. 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁷⁵ aufgehoben durch Art. 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

Beläuft sich die Differenz zwischen dem im vorhergehenden Absatz ermittelten Betrag und dem in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf mehr als 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 ein Betrag berücksichtigt, der dem aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag zuzüglich 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags entspricht.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Absatz 1 ermittelten Betrag und dem in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf weniger als 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 der in Absatz 1 ermittelte Betrag berücksichtigt.]⁷⁶

[**Art. 58quater** - Für das Haushaltsjahr 1993 wird ein zusätzlicher Betrag von 25,2 Millionen Franken⁷⁷ festgelegt.

[Ab dem Haushaltsjahr 1994 und bis zum Haushaltsjahr 2001]⁷⁸ wird dieser zusätzliche Betrag jährlich nach den in Artikel 58ter §3 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]⁷⁹

[Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird der in Anwendung von Absatz 2 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 47 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]⁸⁰

[**Art. 58quinquies** - [§1 - Ab dem Haushaltsjahr 2001 wird eine Koppelung an die Entwicklung der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, eingeführt.

⁷⁶ eingefügt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

⁷⁷ nach Umwandlung = 624.691,68 EUR

⁷⁸ abgeändert durch Art. 8 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁷⁹ eingefügt durch Art. 118 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

⁸⁰ eingefügt durch Art. 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

Der Basisbetrag für die in Absatz 1 erwähnte Koppelung wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 2.451,6 Millionen BEF⁸¹ festgelegt.

[§2 - Für das Haushaltsjahr 2001 wird der in §1 erwähnte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird der in Anwendung von Absatz 1 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]⁸²

§3 - Der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag wird jährlich mit einem Angleichungsfaktor multipliziert.

Dieser Angleichungsfaktor wird ermittelt durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen:

1. einerseits dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre angehören, abzüglich 20 % der Erhöhung oder gegebenenfalls zuzüglich 20 % der Verringerung dieser Anzahl im Vergleich zu dem in nachstehender Nummer 2 bestimmten arithmetischen Mittel,
2. und andererseits
 - a) für das Haushaltsjahr 2001: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1995 bis einschließlich 1999 angehören,
 - b) für das Haushaltsjahr 2002: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1996 bis einschließlich 1999 angehören,
 - c) für das Haushaltsjahr 2003: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemein-

⁸¹ nach Umwandlung = 60.773.576,53 EUR

⁸² ersetzt durch Art. 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

- schaft am 30. Juni der Jahre 1997 bis einschließlich 1999 angehören,
- d) für das Haushaltsjahr 2004: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1998 bis einschließlich 1999 angehören,
- e) ab dem Haushaltsjahr 2005: der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni 1999 angehören.

§4 - Für die Anwendung von [Artikel 58septies]⁸³ wird die Differenz zwischen dem in Anwendung von §3 ermittelten Betrag und dem in Anwendung von §2 ermittelten Betrag berechnet.

§5 - Der in §3 erwähnte Angleichungsfaktor wird jährlich vom König nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.]⁸⁴⁸⁵

[**Art. 58sexies** - §1 - Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden zusätzliche Mittel gewährt.

§2 - Folgende Beträge werden festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2002: ein Prozentsatz des Betrags von 198.314.819,82 EUR,
2. für das Haushaltsjahr 2003: ein Prozentsatz des Betrags von 148.736.114,86 EUR,
3. für das Haushaltsjahr 2004: ein Prozentsatz des Betrags von 148.736.114,86 EUR,
4. für das Haushaltsjahr 2005: ein Prozentsatz des Betrags von 371.840.287,16 EUR,
5. für das Haushaltsjahr 2006: ein Prozentsatz des Betrags von 123.946.762,39 EUR,
6. für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2011: ein Prozentsatz des Betrags von 24.789.352,48 EUR.

⁸³ abgeändert durch Art. 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁸⁴ ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

⁸⁵ eingefügt durch Art. 119 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

[Der in Absatz 1 erwähnte Prozentsatz entspricht dem Verhältnis zwischen einerseits der Schülerzahl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für das Schuljahr 2001-2002 nach denselben Kriterien wie den in Artikel 39 §2 des Finanzierungsgesetzes erwähnten Kriterien festgelegt wird, und andererseits der Gesamtschülerzahl in der Französischen Gemeinschaft und in der Flämischen Gemeinschaft, die für dasselbe Schuljahr nach denselben Kriterien festgelegt wird.]⁸⁶

§3 - Für das Haushaltsjahr 2002 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag.

Für jedes der Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2006 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag zuzüglich des in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrags, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

Für jedes der Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2011 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag zuzüglich des in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrags, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3ter letzter Absatz des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 entspricht der Gesamtbetrag dem in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrag, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3ter letzter Absatz des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

⁸⁶ abgeändert durch Art. 2 des Programmgesetzes (II) vom 24. Dezember 2002

§4 - Die in §1 erwähnten zusätzlichen Mittel werden wie folgt festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2002: der in Anwendung von §3 Absatz 1 ermittelte Betrag,
2. für jedes der Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2011 wird der in Anwendung von §3 ermittelte Gesamtbetrag - nach Abzug des in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrags - jährlich mit dem in Artikel 58quinquies §3 erwähnten Angleichungsfaktor multipliziert.
Der in Anwendung des vorhergehenden Absatzes ermittelte Betrag wird um den in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag erhöht.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2012 wird der in Anwendung von §3 ermittelte Betrag jährlich mit dem in Artikel 58quinquies §3 erwähnten Angleichungsfaktor multipliziert.]⁸⁷

[**Art. [58septies]**⁸⁸ - §1 - Für das Haushaltsjahr 1993 setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts auf folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §2 ermittelten ersten Teil von 50 %,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §1 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag.

§2 - Ab dem Haushaltsjahr 1994 bis einschließlich 1999 setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §3 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §2 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.657 BEF⁸⁹ für das Haushaltsjahr 1999.

§3 - Für das Haushaltsjahr 2000 setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §4 ermittelten Betrag,

⁸⁷ eingefügt durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁸⁸ unnummeriert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁸⁹ nach Umwandlung = 2.102.302,11 EUR

2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.658 BEF⁹⁰ für das Haushaltsjahr 2000,
5. einem festen Jahresbetrag von 11,1 Millionen BEF⁹¹.

§4 - Für das Haushaltsjahr 2001 setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §5 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §4 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.658 BEF⁹² für das Haushaltsjahr 2001,
6. einem festen Jahresbetrag von 11,1 Millionen BEF⁹³.

[§5 - Ab dem Haushaltsjahr 2002 und bis zum Haushaltsjahr 2006 einschließlich setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts auf folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §6 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §5 ermittelten Betrag oder gegebenenfalls - für das Haushaltsjahr 2005 - dem in Anwendung von Artikel 58ter §6 berücksichtigten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 EUR.]⁹⁴⁹⁵

⁹⁰ nach Umwandlung = 2.102.302,14 EUR

⁹¹ nach Umwandlung = 275.161,81 EUR

⁹² nach Umwandlung = 2.102.302,14 EUR

⁹³ nach Umwandlung = 275.161,81 EUR

⁹⁴ ersetzt durch Art. 11 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁹⁵ eingefügt (als früherer Art. 58sexies) durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000

[§6 - Ab dem Haushaltsjahr 2007 setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §7 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §5 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 EUR.]⁹⁶

[**Art. 58octies** - Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein Betrag zugewiesen, der 0,8428 % des in Anwendung von Artikel 62bis Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags entspricht.]⁹⁷

[**Art. 58nonies** - Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird jährlich eine Dotation als Ausgleich für die Rundfunk- und Fernsehgebühr gewährt.

Den Basisbetrag für diese Dotation bildet der Durchschnitt des in den Haushaltsjahren 1999 bis einschließlich 2001 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft lokalisierten Nettoertrags aus den Rundfunk- und Fernsehgebühren, und zwar unter Anwendung des in Artikel 5 §2 Nummer 9 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Lokalisierungskriteriums. Der Nettoertrag wird in Preisen von 2002 ausgedrückt.

Ab dem Haushaltsjahr 2003 wird der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Die in Absatz 1 erwähnte Dotation wird aus einem Teil des Ertrags aus der Steuer der natürlichen Personen gebildet.]⁹⁸

⁹⁶ eingefügt durch Art. 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁹⁷ eingefügt durch Art. 12 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

⁹⁸ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

[**Art. 59** - Die Artikel 5 §3bis, 8, 11, 53 und 68bis des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁹⁹

[**Art. 60** - Artikel 49 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁰⁰

[**Art. 60bis** - [Die Artikel 50, 51, 52 und 54 §1 Absätze 1 und 3 und §2 und Artikel 62bis Absatz 4 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁰¹] ¹⁰²

[**Art. 60ter** - Artikel 61 §§1 und 3 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁰³

TITEL VI - Vorbeugung und Beilegung von Konflikten

KAPITEL I - Zuständigkeitskonflikte

Art. 61 - [...] ¹⁰⁴

Art. 62 - *abändernde Bestimmung - siehe Artikel 51bis Absatz 3 der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 1973*

Art. 63 - *abändernde Bestimmung - siehe Artikel 73 §3 derselben koordinierten Gesetze*

Art. 64 - *abändernde Bestimmung - siehe die Artikel 50bis und 83 Absatz 2 derselben koordinierten Gesetze*

⁹⁹ ersetzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

¹⁰⁰ ersetzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹⁰¹ ersetzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 7. Januar 2002

¹⁰² eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹⁰³ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹⁰⁴ implizit aufgehoben durch Art. 18 des Gesetzes vom 16. Juni 1989 (siehe Art. 69 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat)

Art. 65 - [...] ¹⁰⁵

Art. 66 - [...] ¹⁰⁶

KAPITEL II - INTERESSENKONFLIKTE ¹⁰⁷

Art. 67 - [...] ¹⁰⁸

TITEL VII - SPRACHENGEBRAUCH

KAPITEL I - DIENSTSTELLEN DER REGIERUNG

Art. 68 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung, deren Tätigkeit sich auf das deutsche Sprachgebiet oder einen Teil dieses Gebiets erstreckt, anwendbar.

Art. 69 - §1 - Die in Artikel 68 erwähnten Dienststellen unterliegen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegt ist.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare werden jedoch in Deutsch verfasst. Gleichwohl wird dem Betreffenden, wenn er darum bittet, ein Formular in Französisch ausgehändigt.

¹⁰⁵ implizit aufgehoben durch Art. 127 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof (siehe auch Art. 62 Absatz 2 Nummer 5 desselben Gesetzes)

¹⁰⁶ implizit aufgehoben durch Art. 127 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof (siehe auch Art. 113 Nummer 2 desselben Gesetzes)

¹⁰⁷ siehe hierzu die in Art. 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltene Neuregelung, die die vorliegende Regelung implizit (und zumindest teilweise) aufhebt

¹⁰⁸ aufgehoben durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 20. März 2007

§2 - In den in Artikel 68 erwähnten Dienststellen darf niemand in eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die gemäß Artikel 15 §1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellt wurden.

§3 - Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne jegliche Schwierigkeit die Bestimmungen von §1 einhalten können.

KAPITEL II - SANKTIONEN UND AUFSICHT

Art. 70 - Die Bestimmungen der Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Kapitel I erwähnten Dienststellen anwendbar.

Art. 71 - Der Ständige Anwerbungssekretär allein ist dafür zuständig, die Bescheinigungen über die in Artikel 69 geforderten Sprachkenntnisse auszustellen.

KAPITEL III - SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 72 - Die Bestimmungen der Kapitel I und II treten an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Personal und die Dienststellen, auf die sich Artikel 54 bezieht, übernimmt.

TITEL VIII - BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG JEDLICHER DISKRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN ODER PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN

Art. 73 - In einer mit Gründen versehenen, von mindestens drei Mitgliedern des Parlaments unterzeichneten und nach der Hinterlegung des Berichts, aber vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereichten Motion kann erklärt werden, dass die darin bezeichneten Bestimmungen eines beim Parlament anhängigen Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen beinhalten.

Art. 74 - Die Motion wird einem Kollegium unterbreitet, das sich aus den Präsidenten der Abgeordnetenkammer, des Senats, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und des Flämischen Parlaments und dem Präsidenten des Parlaments zusammensetzt.

In diesem Kollegium führen abwechselnd der Präsident des Senats und der Präsident der Abgeordnetenkammer den Vorsitz.

Das Kollegium befindet unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 73 über die Zulässigkeit der Motion.

Durch den Beschluss über die Zulässigkeit wird die Untersuchung der beanstandeten Bestimmungen ausgesetzt.

In diesem Fall werden der Dekretentwurf oder -vorschlag und die Motion an die Gesetzgebenden Kammern verwiesen, die über den Inhalt der Motion befinden.

Art. 75 - Die Untersuchung der in der Motion bezeichneten Bestimmungen kann vom Parlament erst wieder aufgenommen werden, nachdem jede der Gesetzgebenden Kammern die Motion für unbegründet erklärt hat.

TITEL IX - ÜBERSETZUNG DER GESETZE, ERLASSE UND VERORDNUNGEN

Art. 76 - [...] ¹⁰⁹

Art. 77 - [...] ¹¹⁰

¹⁰⁹ aufgehoben durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 2007

¹¹⁰ aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007

TITEL X - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[**Art. 78** - Das Parlament gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab über jegliche Abänderung der auf das deutsche Sprachgebiet anwendbaren Gesetze und Erlasse mit Verordnungscharakter, die den Sprachengebrauch für Verwaltungsangelegenheiten, [...] ¹¹¹ für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie für die durch das Gesetz oder durch Verordnungen vorgeschriebenen Akte und Unterlagen der Unternehmen betreffen. Es gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab über jegliche Abänderung des vorliegenden Gesetzes und der sich darauf beziehenden Erlasse mit Verordnungscharakter. Die Minister legen dem Parlament zu diesem Zweck alle diesbezüglichen Gesetzesentwürfe und Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter vor. Der Präsident einer der Gesetzgebenden Kammern oder ein Minister legt dem Parlament zu diesem Zweck alle diesbezüglichen Gesetzesvorschläge und Abänderungsanträge zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen vor. Wird binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem das Parlament mit dem Antrag befasst wurde, keine Stellungnahme abgegeben, kommt dies einer günstigen Stellungnahme gleich.] ¹¹²

Art. 79 - [...] ¹¹³.

Art. 80 - *abändernde Bestimmung - siehe Artikel 105 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren*

Art. 81 - Vorbehaltlich des Artikels 52 §§2 und 3 üben die Behörden, die durch die Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, diese Befugnisse nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange das Parlament oder die Regierung dieser Gemeinschaft diese Regeln nicht abgeändert oder aufgehoben hat.

¹¹¹ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (III)

¹¹² ersetzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹¹³ aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (III)

[**Art. 82** - Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.]¹¹⁴

[**Art. 83** - Durch einen im Ministerrat beratenen, mit dem Einverständnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergangenen Erlass kann der König [die aufgrund der Artikel 115 §1 Absatz 2, 116 §1, 120, 121 §1 Absatz 2, 130, 131, 132, 140 und 176 der Verfassung]¹¹⁵ erlassenen Gesetzesbestimmungen ganz oder teilweise koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und, im Allgemeinen, die Präsentation der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise, die in den zu koordinierenden Bestimmungen enthalten sein könnten, ändern, um sie mit der neuen Nummerierung in Einklang zu bringen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um sie miteinander in Einklang zu bringen und ihre Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dass dadurch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze beeinträchtigt werden dürfen.

Die koordinierten Bestimmungen erhalten folgende Überschrift:
„Gesetz über die Deutschsprachige Gemeinschaft, koordiniert am ...“.¹¹⁶

[**TITEL XI - AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN**]¹¹⁷

[**Art. 84** - Die Artikel 1 bis 15 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen werden aufgehoben, außer wenn sie für die Zahlung der vom Staat am 31. Dezember 1988 geschuldeten Erstattungen erforderlich sind.]¹¹⁸

¹¹⁴ eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹¹⁵ abgeändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I)

¹¹⁶ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹¹⁷ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹¹⁸ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

[TITEL XII - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN¹¹⁹

[**Art. 85** - Artikel 96 des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹²⁰

[**Art. 86** - §1 - Die Artikel 71, 73 §§2, 3 und 4, 75 §§1 und 2 und 77 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

§2 - Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verbindlichkeiten des Fonds für Schulgebäude des Staates und des Fonds für Schulgebäude der Provinzen und Gemeinden, sofern sie sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft beziehen.]¹²¹

[**Art. 87** - §1 - Beschlüsse, die die Föderalbehörde zwischen dem 1. und dem 17. Januar 1989 in den Angelegenheiten gefasst hat, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1989 durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen worden sind, gelten als von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.

§2 - Beschlüsse, die die Föderalbehörde zwischen dem 1. Januar 1989 und dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes¹²² in Angelegenheiten gefasst hat, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch vorliegendes Gesetz¹²³ zugewiesen worden sind, gelten als von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.]¹²⁴

[**Art. 88** - §1 - Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes im Jahr 1989 übertragenen Mittel werden um den Betrag der Ausgaben gekürzt, die die Föderalbehörde aufgrund der Gesetze zur Bereitstellung provisorischer Mittel für das Jahr 1989 für Rechnung der

¹¹⁹ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹²⁰ eingefügt durch Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹²¹ eingefügt durch Art. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹²² zu lesen: des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹²³ zu lesen: des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹²⁴ eingefügt durch Art. 25 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Unterrichtswesen getätigt hat.

§2 - Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes im Jahr 1989 übertragenen Mittel werden um den Betrag der Ausgaben gekürzt, die in Anwendung von Artikel 87 §2 getätigt worden sind, außer wenn es sich um Ausgaben handelt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu Lasten der Föderalbehörde bleiben. Der König legt diese Kürzungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Konzertierung mit der Regierung fest.]¹²⁵

[**Art. 89** - Artikel 88 §3bis Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹²⁶

¹²⁵ eingefügt durch Art. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 1990

¹²⁶ eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 7. Januar 2002